

Einzelbegründungen

Zur Einleitungsformel

Mit der neuen Einleitungsformel wird berücksichtigt, dass das KunstHG von 1987 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) in das Hochschulgesetz integriert worden ist.

Zu § 1 Geltungsbereich

In die überarbeitete Fassung der HWVO sind alle wesentlichen Regelungen der LHO übernommen worden, um die HWVO aus sich selbst heraus verständlich zu machen und im Übrigen ganz auf die sehr umfangreichen und für Laien schwer verständlichen Bestimmungen der LHO verzichten zu können.

Zu § 2 Grundsätze

In Absatz 1 wurde die Regelung aus § 7 Abs. 1 LHO übernommen.

Die umfangreiche Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 2 a. F. ist durch den neu gewählten Ansatz entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2 n. F.: Im Rahmen der LHO, die nach § 1 HWVO keine Anwendung finden soll, regelt § 55 LHO die öffentliche Ausschreibung und verweist hierzu auf die anzuwendenden einheitlichen Richtlinien, die VOL. Um nicht auf dieses komplizierte Regelwerk der VOL zurückgreifen zu müssen, wird in die HWVO eine dem § 55 LHO vergleichbare, aber deutlich vereinfachte Regelung aufgenommen. In diesem Sinne bringt Satz 1 eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, die sich bereits aus Abs. 1 (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ergibt; hierdurch wird aber der nachfolgende Satz 2 verständlicher. In Anlehnung an die Regelungen in Ziffer 1.3 der VV zu § 55 LHO sieht Satz 2 ab einer bestimmten Wertgrenze eine nicht zu aufwändige Formalisierung des Verfahrens beim Preisvergleich und bei der Vergabeentscheidung vor. - Hiervon unberührt bleibt die Anwendbarkeit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), die aber erst ab sehr hohen Schwellenwerten greift und deshalb für die Studierendenschaften nicht relevant ist.

Absatz 3 wird § 57 LHO nachgebildet. Danach dürfen zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden; dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Hier war für den Bereich der Studierendenschaft zu überlegen, an wessen Zustimmung man solche Verträge knüpft, und zwar entweder an die des AStA oder an die des Studierendenparlaments. Da möglicherweise von solchen Verträgen nicht selten Mitglieder des AStA betroffen wären und es im Einzelfall schwierig sein könnte zu entscheiden, ob eine Person Mitglied des AStA ist, wird diese Zuständigkeit für die Zustimmung dem Studierendenparlament

übertragen. In Anlehnung an die Regelung in § 57 LHO soll das Studierendenparlament die Befugnis auf den Haushaltsausschuss delegieren können.

Der Text des Absatz 4 ist sinngemäß aus Satzungen gemeinnütziger Vereine übernommen.

Absatz 5 greift eine Anregung des Landesrechnungshofs auf. Die Dokumentation der Übergabe soll unter Zuhilfenahme einer Checkliste erfolgen, für die ein entsprechendes Muster dem Verordnungsentwurf beigelegt ist. Absatz 5 Satz 3 wird neu eingefügt, um die Rechtsaufsicht durch das Rektorat zu erleichtern (vgl. auch § 23 Abs. 5 n. F.).

Zu § 3 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

In Absatz 6 wird § 33 LHO sinngemäß übernommen.

Zu § 5 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

In Absatz 1 Satz 4 werden jeweils die zweckgebundenen Beiträge entsprechend einer Forderung des Landesrechnungshofes gesondert ausgewiesen.

Absatz 1 Satz 6 a. F. wird gestrichen, da die Regelung in § 11 ausreichend erscheint.

Absatz 1 Satz 7 greift die Regelung des § 20 LHO auf und dient der Flexibilisierung der Wirtschaftsführung.

Zu § 9 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Vorleistungen

§ 9 Abs. 1 und 2 enthalten die wesentlichen Aussagen zur Einnahmen- und Aufgabenbewirtschaftung und übernehmen § 34 Abs. 1 und 2 LHO im Wortlaut. Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorleistungen vereinbart werden dürfen. Damit wird einem Erfordernis des allgemeinen Geschäftslebens Rechnung getragen.

Zu § 12 Rücklagen

In Absatz 2 Satz 2 werden als Bemessungsgrundlage für die Betriebsmittelrücklage die nicht zweckgebundenen Beiträge angesetzt, da die zweckgebundenen Beiträge des Sozialbeitrages (insbesondere der Semesterticketbeitrag) den weitaus größten Teil ausmachen und es sich hier nur um durchlaufende Posten handelt, die keiner Sicherung durch eine Rücklage bedürfen.

Der ehemalige Absatz 4 soll im Hinblick auf die angestrebte Flexibilisierung der Wirtschaftsführung entfallen.

Ebenso soll der ehemalige Absatz 5 entfallen. Diese Regelung hat sich durch § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 n. F. erledigt.

Da inzwischen bei allen Kreditinstituten eine Einlagensicherung üblich ist, wird § 12 Abs. 5 (neu) entsprechend geändert.

Zu § 14 Zustimmung des Studierendenparlaments

Der Passus „über- oder außertarifliche Leistungen“ wird gestrichen, nachdem § 79 Abs. 6 UG entfallen ist.

Zu § 17 Zuwendungen an Dritte

In Absatz 1 und 2 sind die §§ 23 und 44 LHO sinngemäß übernommen worden. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll ermöglicht werden, keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung zu stellen.

Zu § 19 Zahlungsverkehr

Absatz 1 Satz 3 setzt die Forderung des Landesrechnungshofes nach einer separaten Ausweisung und besonderen Sicherung zweckgebundener Beiträge um (z.B. Semesterticket). Durch Absatz 4 Satz 2 wird der gesetzgeberische Auftrag aus § 79 Abs. 3 Satz 3 HG umgesetzt, wonach die Hochschulverwaltung bei der Verwaltung der Semesterticketbeiträge mitwirken muss.

Zu § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme des § 59 LHO. Damit wird den Studierendenschaften ausdrücklich ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um insbesondere bei notleidenden Darlehensforderungen angemessen reagieren zu können. Durch Absatz 2 soll die Entscheidung verantwortlich bei einer Person liegen, die hierfür allerdings der Zustimmung des Studierendenparlaments (das seine diesbezügliche Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen kann) bedarf, um Missbräuche zu vermeiden.

Zu § 23 Kassenprüfung

Absatz 2 wird an die geänderte Landesorganisation in diesem Bereich angepasst (vgl. § 80 Abs. 7 HG).

Absatz 5 trägt einer Forderung des Landesrechnungshofes zur Verbesserung der Rechtsaufsicht durch das Rektorat Rechnung.